

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)
- Drucksache 6/7754 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Schutzausrüstung bei der Thüringer Polizei

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 158. Plenarsitzung am 26. September 2019 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Bedeuteten Ihre Ausführungen, dass alle Dienststellen betroffen sind?

Bezugnehmend auf die Frage 2 der Mündlichen Anfrage kann die gestellte Zusatzfrage wie folgt beantwortet werden.

Mit Schutzwesten, einschließlich Schockabsorber und Stichschutz, wurden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Thüringer Polizei ausgestattet.

Eine Ausstattung mit Schlagschutz erfolgte für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Einsatzhundertschaften sowie die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft der Bereitschaftspolizei Thüringen und der Einsatz- beziehungsweise Alarmzüge der Landespolizeiinspektionen Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Suhl.

Mit ballistischen Schutzhelmen sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Einsatzhundertschaften und die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft der Bereitschaftspolizei Thüringen sowie der Einsatzzüge der vorgenannten Landespolizeiinspektionen ausgestattet.

Darüber hinaus werden alle in den Dienststellen der Thüringer Polizei vorhandenen kolorierten Einsatzfahrzeuge mit je zwei ballistischen Schutzhelmen bestückt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär